



Home / Rathaus / Bürgerservice / Leistungen

Verfahrensbeschreibungen

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Reisegewerbe für reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen

Für bestimmte Tätigkeiten im Reisegewerbe reicht eine Anzeige bei der zuständigen Stelle aus. Sie benötigen in diesen Fällen keine Reisegewerbekarte.

Zuständige Stelle

Gemeinde Siegelsbach

Persönlicher Kontakt

Frau Büsra Mutlu

Telefon +49 (7264) 9150-27

Fax +49 (7264) 9150-40

E-Mail mutlu@siegelsbach.de

Raum Bürgerbüro

Herr Thomas Breiting

Kämmerer

Telefon +49 (7264) 9150-23

Fax +49 (7264) 9150-40

E-Mail breiting@siegelsbach.de

Raum Zimmer 6

Herr Uli Kremsler

Bürgermeister

Telefon +49 (7264) 9150-22

Fax +49 (7264) 9150-40

E-Mail kremsler@siegelsbach.de

Raum Zimmer 5

Herr Eckhard Gramling

Telefon +49 (7264) 9150-29

Fax +49 (7264) 9150-29

E-Mail gramling@siegelsbach.de

Raum Bauhof

Frau Anja Reithmeyer

Telefon +49 (7264) 9150-25

Fax +49 (7264) 9150-40

E-Mail reithmeyer@siegelsbach.de

Raum Zimmer 3
Frau Jutta Gugler
Telefon +49 (7264) 9150-26
Fax +49 (7264) 9150-40
E-Mail gugler@siegelsbach.de
Raum Zimmer 4

Frau Marliese Dorsch
Telefon +49 (7264) 9150-24
Fax +49 (7264) 9150-40
E-Mail dorsch@siegelsbach.de
Raum Bürgerbüro

Leistungsdetails

Voraussetzungen

Eine Reisegewerbeanzeige für reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten müssen Sie vornehmen, wenn Sie

- gelegentlich bei Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der Behörde in Ihrer Wohnsitzgemeinde oder der Gemeinde, in der Sie Ihre betriebliche Niederlassung haben, Waren anbieten und die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner hat,
- von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung regelmäßig in kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreiben oder
- Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbieten.

Eine Anzeige müssen Sie auch vornehmen, wenn

- Sie den Gegenstand des Gewerbes wechseln oder auf Waren und Leistungen ausdehnen, die bei Ihrem Gewerbe nicht geschäftsüblich sind oder
- Sie den Betrieb aufgeben.

Verfahrensablauf

Das Reisegewerbe müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen. Verwenden Sie dafür das Formular "Gewerbe-Anmeldung (GewA1)". Es liegt in Ihrer Gemeinde aus beziehungsweise steht, je nach Angebot Ihrer Gemeinde, im Internet zum Download zur Verfügung.

Die Anzeige müssen Sie unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Wenn Sie als gewerbetreibende Person nicht selbst das Gewerbe anzeigen, sondern ein geschäftsführender Gesellschafter, eine geschäftsführende Gesellschafterin oder eine gesetzliche Vertretung dies erledigt, benötigt die mit der Anzeige beauftragte Person eine schriftliche Vollmacht.

Innerhalb von drei Tagen bekommen Sie den Gewerbeschein mit der Gebührenrechnung zugeschickt. Zeigen Sie die Tätigkeit persönlich bei der zuständigen Stelle an, bekommen Sie den Gewerbeschein direkt bei der Anmeldung ausgehändigt.

Die zuständige Stelle leitet die Reisegewerbeanzeige an andere Stellen weiter, beispielsweise

- das Finanzamt,
- die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer,
- das Registergericht und
- die Berufsgenossenschaft.

Fristen

Sie müssen Ihr Gewerbe anzeigen, bevor Sie mit der Tätigkeit beginnen. Wenn Sie Ihr Gewerbe verspätet anzeigen, müssen Sie mit einer Geldbuße rechnen.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform:
 - Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz in Deutschland haben:
 - bei eingetragenen Unternehmen: **Handelsregisterauszug** und
 - gegebenenfalls eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages (z.B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR))
 - Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz im Ausland haben: Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.
- ausgefülltes Antragsformular

Hinweis: In manchen Fällen müssen Sie darüber hinaus weitere Unterlagen vorlegen. Erkundigen Sie sich vorher bei der zuständigen Stelle.

Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) müssen Sie

- das Antragsformular nur für die juristische Person ausfüllen,
- alle personenbezogenen Unterlagen für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen einreichen (z.B. Führungszeugnis, Personalpapiere)
- für die juristische Person einen **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** beantragen.

Bei Personengesellschaften (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG), müssen Sie für jede geschäftsführende Gesellschafterin und jeden geschäftsführenden Gesellschafter

- ein Antragsformular ausfüllen und
- alle personenbezogenen Unterlagen einreichen.

Kosten

Die Höhe der Kosten richtet sich nach der kommunalen Gebührensatzung.

Rechtsgrundlage

- § 55a Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten)
- § 55c Gewerbeordnung (GewO) (Anzeigepflicht)
- § 1 Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) (Erstattung der Gewerbeanzeige)
- § 2 Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) (Elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Finanz- und Wirtschaftsministerium hat dessen ausführliche Fassung am 04.08.2015 freigegeben.

Copyright © 2016 - 2017 dvv-bw - <http://www.siegelsbach.de/Lde/219433.html>